

RS Vwgh 1997/1/21 94/11/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1997

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1 lit a;

KFG 1967 §66 Abs2 lit c;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Die Aggressionshandlungen des Lenkerberechtigten (Übertretungen des § 83 und § 84 StGB) lassen, auch wenn sie nicht im Lenken von Kraftfahrzeugen gesetzt wurden, den Schluß auf eine die Verkehrssicherheit durch aggressives Verhalten gefährdende Sinnesart des Lenkerberechtigten iSd § 66 Abs 1 lit a KFG zu, sei es unmittelbar durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, sei es mittelbar bei allfälligen Auseinandersetzungen auf Grund des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer. Insbesondere die wiederholte Begehung von Aggressionsdelikten läßt sehr wohl auf ein erhöhtes "Rücksichtslosigkeitspotential" iSd § 66 Abs 1 lit a KFG schließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994110401.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at